

Sitzung vom 25. Oktober 2017

948. Anfrage (Neutralität des Staates im Abstimmungskampf)

Die Kantonsräte Markus Bischoff, Zürich, und Andreas Daurù, Winterthur, sowie Kantonsrätin Kathy Steiner, Zürich, haben am 3. Juli 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat am 21. Juni 2017 in der Beantwortung der Anfrage der hier Unterzeichnenden hervorgehoben, dass der Staat sich in Abstimmungskampf an sich neutral zu verhalten habe, aber unter besonderen Umständen in Abstimmungskämpfe eingreifen dürfe (KR-Nr. 95/2017). Diese Meinung deckt sich im Grossen und Ganzen mit der Rechtsprechung und Lehre. Die entsprechende Anfrage wurde am 3. April 2017 gestellt, bevor der eigentliche Abstimmungskampf um die beiden Spitalvorlagen los ging.

Während des eigentlichen Abstimmungskampfes fiel auf, dass das KSW und die ipw mit ihren offiziellen Logos, welche sie auf ihrem Briefpapier verwenden, zusammen mit dem Schriftzug des Prokomitees auf allen Plakaten, welche flächendeckend im ganzen Kanton Zürich aushingen, vertreten waren. Das Ja-Plakat erhielt deshalb einen offiziellen Anstrich, weil zwei von drei Logos von staatlichen Institutionen stammten. Das KSW ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (KSWG; LS 813.16), währenddem die ipw eine Verwaltungseinheit ist, welche vollständig in die kantonale Verwaltung eingegliedert ist.

Die Verwendung von Logos von kantonalen Institutionen auf privaten Abstimmungsplakaten ist nach dem Kenntnisstand der Unterzeichnenden ein bisher nicht gekannter Vorgang. Er ist ähnlich, wie wenn andere staatliche Verwaltungseinheiten mit ihren offiziellen Logos auf Abstimmungsplakaten bei kontroversen Abstimmungen ihre Meinung kundtun würden. Als Beispiele seien erwähnt die Kantonspolizei oder das Amt für Verkehr, die mit ihren offiziellen Logos auf privaten Plakaten für das PJZ-Gesetz oder die Änderung des Polizeigesetzes beziehungsweise für die Oberlandautobahn, das Gesetz über den Rosengartentunnel oder das vierte Gleis am Bahnhof Stadelhofen werben würden. Diese Beispiele liessen sich beliebig verlängern.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat an:

1. Erachtet der Regierungsrat die Verwendung des Logos «KSW» und «ipw» zusammen mit jenen des JA-Komitees auf privaten Plakaten für die Abstimmung vom 21. Mai 2017 mit den von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätzen über das Verhalten des Staates bei Abstimmungskämpfen vereinbar? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Wird der Regierungsrat es in Zukunft zulassen, dass Verwaltungsabteilungen der kantonalen Verwaltung zusammen mit ihrem Logo auf Plakaten für ihren Standpunkt werben dürfen? Wenn ja, weshalb und unter welchen Bedingungen?
3. Wird der Regierungsrat es in Zukunft zulassen, dass kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten auf Plakaten zusammen mit ihrem Logo für ihren Standpunkt werben dürfen? Wenn ja, weshalb und unter welchen Bedingungen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Bischoff, Zürich, Andreas Daurü, Winterthur, und Kathy Steiner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Wie der Regierungsrat bereits am 21. Juni 2017 in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 95/2017 betreffend Verwendung von Steuer- und Prämiengeldern im Abstimmungskampf ausführte, sind in § 6 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) die Grundsätze der Wahl- und Abstimmungsfreiheit festgehalten. So sind staatliche Organe gehalten, einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung zu fördern und eine von Zwang und unzulässigem Druck freie Stimmabgabe zu ermöglichen, sodass die Meinung der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann (§ 6 Abs. 1 GPR). Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates in der Weisung an den Kantonsrat zu § 6 GPR wird durch diese Regelungen ermöglicht, dass sich die betreffende Behörde mit Pressemitteilungen oder durch Teilnahme an Diskussionsforen in den Abstimmungskampf einschalten kann. Eigentliche Werbekampagnen sind für Behörden aber unzulässig (Vorlage 4001, Weisung S. 58).

Vorliegend waren das Kantonsspital Winterthur (KSW) und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw) von den beiden Gesetzesvorlagen und entsprechend vom Ausgang der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 direkt betroffen. Spitalrat und Spitaldirektion des KSW

hatten seit der Auslösung des Projekts 2012 wiederholt öffentlich erklärt, dass sie voll und ganz hinter den Absichten des Regierungsrates stehen. Auch die zustimmende Haltung der leitenden Organe der ipw war schon lange vor der Abstimmung öffentlich bekannt (vgl. Der Landbote vom 9. Dezember 2016, Tages-Anzeiger vom 12. Mai 2017, NZZ vom 15. Mai 2017). Bei einem Projekt dieser Grössenordnung ist es im Übrigen unabdingbar, dass es von den betroffenen Betrieben mitgetragen wird.

Im Hinblick auf die Abstimmung vom 21. Mai 2017 hatten die Gesundheitsdirektion und die Direktoren des KSW und der ipw vereinbart, dass sich die Spitäler im Abstimmungskampf nach den Grundsätzen der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz richten müssen. Das Erscheinen der Logos der beiden Spitäler auf dem Abstimmungsplakat, das von einem privaten Abstimmungskomitee verantwortet wurde, folgte im Sinne dieser Vereinbarung dem Transparenzgebot. Auf dem Abstimmungsplakat sollte ersichtlich sein, um welche Spitäler es bei der Abstimmung genau geht. Dies diente letztlich der freien Meinungsbildung der Stimmberechtigten. In diesem Sinne wurde das diskrete Erscheinen der Logos von KSW und ipw auf dem Abstimmungsplakat nicht als eigentliche «Werbekampagne» erachtet. Das diesbezügliche Engagement der Spitäler hielt sich somit grundsätzlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Grundsätze.

Zu Fragen 2 und 3:

Ein Engagement von Abteilungen der kantonalen Verwaltung und deren Mitarbeitenden oder von anderen staatlichen Organen sowie öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons hat sich nach den in der Beantwortung der Frage 1 dargelegten Grundsätzen zu richten. Als wahlleitende Behörde ist der Regierungsrat für die korrekte Durchführung von Wahlen und Abstimmungen verantwortlich (§ 12 Abs. 1 und 2 GPR). Bei Missachtung dieser Grundsätze oder anderen Unregelmässigkeiten ordnet er das Nötige an (§ 12 Abs. 2 Satz 2 GPR). Bei der erwähnten Abstimmung vom 21. Mai 2017 erübrigten sich aus den erwähnten Gründen solche Anordnungen. Bei künftigen Wahlen und Abstimmungen ist dies im Einzelfall zu beurteilen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi